

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 15. Juli

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung der Pfarrbesoldung. Vom 11. Mai 1955 (S. 41). — Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72 ff.). Vom 13. Mai 1955 (S. 41). —

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1955 (S. 42). — Errichtung neuer Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1956 (S. 42). — Kirchliche Statistik 1951 (Bericht: gung (S. 42). — Glocken-Suchanzeige (S. 42). —

III. Personalien (S. 42). —

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung der Pfarrbesoldung.

Vom 11. Mai 1955.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184 ff.) in der Fassung der Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes vom 27. Mai 1937 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 82 ff.) wird in ihrem Abschnitt I wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„1. Grundgehalt: 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 DM jährlich, steigend in Dienstalterstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahrs: Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstalterstufe fällt.“

B. Ziffer 3 ist zu streichen.

II.

Soweit ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts I Ziffer 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184 ff.) in Verbindung mit Artikel 1 § 2 der Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75 f.) bisher gewährt worden sind, entfallen sie mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

III.

Für die Berechnung der Versorgungsbezüge kommen die neuen Grundgehaltssätze nur dann zur Anwendung, wenn ein Pastor nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Ruhestand tritt oder im Amt verstirbt.

IV.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1955.

Das vorstehende, von der 13. ordentlichen Landesynode am 11. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 726

Zweites Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72 ff.).

Vom 13. Mai 1955.

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kapitel I

Das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 14 Ziffer 3 wird hinter dem Wort „Ortsklasse“ der Buchstabe „B“ durch „A“ ersetzt.

Kapitel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Kiel, den 5. Juli 1955.

Das vorstehende, von der 13. ordentlichen Landesynode am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 727

Bekanntmachungen

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1955.

Kiel, den 30. Juni 1955.

Die 13. ordentliche Landesynode hat auf ihrer Tagung vom 9. bis 13. Mai 1955 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1955 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1955 wird eine landeskirchliche Umlage von 4 198 800,— DM erhoben.

Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-) Steuer im Rechnungsjahr 1955 auf die Propsteien umzulegen. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle (einschließlich der fiktiven Pfarrstellen im Hamburger Raum) und diejenigen Kirchensteuernachzahlungen, welche die Propsteien im Hamburger Raum noch für frühere Jahre von dem Kirchengemeindeverband Altona und der Landeskirche Hannover (Bezirk Harburg) erhalten werden.

Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1954 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 9 der zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1955 Seite 1) erhoben.“

Die staatsaufsichtliche Genehmigung zu diesem Beschluß ist für Schleswig-Holstein von dem Herrn Kultusminister am 20. Juni 1955 und für die auf Hamburgischem Staatsgebiet belegenen Teile der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn von der Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg am 13. Juni 1955 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 095/I

Errichtung neuer Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1956.

Kiel, den 8. Juli 1955.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 55), vom 19. August 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 87), vom 10. August 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 66) und vom 11. August 1954 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 63) und erwarten Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen zur Berücksichtigung im nächstjährigen Haushaltsplan bis zum 1. Oktober 1955.

Später eingehende Anträge müßten zurückgestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 10 878/III

Kirchliche Statistik 1951 (Berichtigung).

Kiel, den 27. Juni 1955.

In der Kirchlichen Statistik 1951, veröffentlicht im Stück 9 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1955, muß die Gesamtzahl der Teilnehmer an Hauptgottesdiensten für die Propstei Pinneberg richtig lauten: 273 130. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an Hauptgottesdiensten im Sprengel Holstein berichtigt sich daher auf 2 165 418 und die betr. Gesamtzahl für die Landeskirche auf 3 387 056.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 10 241/II

Glocken-Suchanzeige. Kiel, den 24. Juni 1955.

Welche Gemeinde hilft dem Kirchengemeindeverband Kiel durch ggf. leihweise Vergabe je einer kleineren Glocke für die Friedhofskapellen auf den Friedhöfen Eichhof und Südfriedhof? In beiden Kapellen finden auch Gemeindegottesdienste statt.

Mitteilung erbeten an Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel, Kiel, Falckstraße 9.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 109/IV

Personalien

Ernannt:

Am 2. Juli 1955 der Pastor Karl Liermann, zur Zeit in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

Bestätigt:

Am 1. Juli 1955 die Wahl des Pastors Hermann Brandt, zur Zeit in Todenbüttel, zum Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel, Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 12. Juni 1955 der Pastor Heinrich Sübner als Pastor der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei Süsum-Bredstedt;

am 26. Juni 1955 der Pastor Robert Prügmann als Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.